Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8856 — Archer Daniels Midland/Cargill/JV Egypt)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 143/06)

1. Am 17. April 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Archer Daniels Midland Europe B.V. („ADM", Niederlande), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Archer Daniels Midland (USA);

— Cargill International Luxembourg 2 SARL („Cargill", Luxemburg), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Cargill Incorporated (USA);

— National Vegetable Oils Co („NVOC", Ägypten), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Cargill.

ADM und Cargill übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von NVOC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADM: Verarbeitung von Ölsaaten, Mais, Zucker, Weizen und anderen landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen sowie Herstellung von pflanzlichen Ölen und Fetten, pflanzlichem Protein, Schrot, Mais, Süßungsmitteln, Mehl, Biodiesel, Ethanol sowie veredelten Lebensmittel- und Tierfutterinhaltsstoffen. ADM ist weltweit tätig.

— Cargill: internationale Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln sowie Produkte und Dienstleistungen für die Landwirtschaft und das Risikomanagement. Zu den Geschäftsfeldern von Cargill zählen ferner der Handel mit Getreide und Grundstoffen, die Verarbeitung und Raffination von Ölsaaten und Getreide, die Mehlmüllerei, die Fleischverarbeitung sowie Finanzdienstleistungen.

— NVOC: Anlage für die Zerkleinerung von Sojabohnen zur Herstellung von Sojarohöl, Sojamehl und Sojabohnenschalen für den Verkauf auf dem ägyptischen Markt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8856 — Archer Daniels Midland/Cargill/JV Egypt

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË